

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Syzygy AG und der Geschäftsführung der different GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31. Mai 2023

Der Vorstand der Syzygy AG und die Geschäftsführung der different GmbH erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Syzygy AG und der different GmbH folgenden Bericht gemäß § 293a AktG:

§ 1 Anlass des Berichts

Die Syzygy AG hat mit der different GmbH am 31. Mai 2023 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Syzygy AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der different GmbH sowie gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der different GmbH.

Der Aufsichtsrat der Syzygy AG hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 31. Mai 2023 zugestimmt.

§ 2 Angaben zu der beherrschten und zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft

Die different GmbH wurde am 10. April 2000 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 134 561 eingetragen. Die different GmbH hat ihren gesellschaftsvertraglichen Sitz in Berlin. Unternehmensgegenstand der different GmbH ist die strategische Beratung, Konzeption und Gestaltung sowie die technische Realisierung von unternehmensrelevanten Kommunikationslösungen.

Alleinige Gesellschafterin der different GmbH ist die Syzygy AG, die zu 100% an der different GmbH beteiligt ist.

Geschäftsführer der different GmbH sind Frau Kristina Bonitz, Herr Dr. Sascha Mahlke und Herr Erwin Greiner. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die different GmbH hat in den letzten drei Geschäftsjahren bis 31. Dezember 2022 folgende Ergebnisse erzielt:

different GmbH	2022	2021	2020
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	13.692	12.079	10.802
Betriebsergebnis	218	252	252
Jahresüberschuss	133	190	176

§ 3 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Syzygy AG und ihren 100%-igen deutschen Tochtergesellschaften üblichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Syzygy AG nicht zu Ausgleichzahlungen im Sinne von § 304 AktG und zu Abfindungen im Sinne des § 305 AktG verpflichtet, da die different GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bezweckt die steuerlich optimale Einbindung der different GmbH in den inländischen Syzygy-Konzern. Neben der finanziellen Eingliederung der different GmbH in die Syzygy AG ist für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft Voraussetzung, dass ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen wird. Eine solche körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bietet den Vorteil, dass das steuerliche Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der different GmbH der Syzygy AG als eigenes bzw. eigener zugerechnet werden. Der Beherrschungsvertrag ist eine sinnvolle Ergänzung des Gewinnabführungsvertrags, da er das Recht zur Leitung der different GmbH sichert.

Bei Zustimmung der Hauptversammlung sowie der Gesellschafterversammlung der different GmbH und anschließender Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister des Sitzes der different GmbH im Jahr 2023 würde die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 ihre Wirkung entfalten. Ab diesem Zeitpunkt wäre eine Konsolidierung der steuerlichen Ergebnisse beider Gesellschaften möglich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der oben genannten Zielsetzung besteht nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss von anderen Unternehmensverträgen im Sinne von § 292 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der Syzygy AG und der different GmbH erreicht werden können.

§ 4 Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Leitung

§ 1 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die Leitung der different GmbH der Syzygy AG, so dass die Syzygy AG Weisungen hinsichtlich der Leitung der different GmbH erteilen kann.

Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält für die different GmbH die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Verpflichtung, ihren ganzen Gewinn an die Syzygy AG abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als der sich nach der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.

Die different GmbH kann gem. § 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit Zustimmung der Syzygy AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich

zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Syzygy AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Verlustübernahme

§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält die gesetzliche Verpflichtung der Syzygy AG, entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Die in § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags beschriebene Verlustübernahme der Syzygy AG für bei der different GmbH entstehende sonstige Jahresfehlbeträge, ist die gesetzlich vorgeschriebene Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Die Verlustübernahme stellt praktisch die Gegenleistung zur Möglichkeit der Gewinnabführung dar.

§ 5 Beginn der Gewinnabführung und Verlustübernahme

In § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist eine Rückwirkung der Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme auf den Beginn des Geschäftsjahres der different GmbH bestimmt, in dem die Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Beginn des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und der Beginn der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zeitlich zusammenfallen.

Das Geschäftsjahr der different GmbH deckt sich mit dem Kalenderjahr, so dass die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2023 beginnen kann.

§ 6 Wirksamwerden

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt nochmals klar, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der Syzygy AG sowie der Gesellschafterversammlung der different GmbH steht. Des Weiteren bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das für die different GmbH zuständige Handelsregister.

§ 7 Dauer und Kündigung

In § 4 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist bestimmt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zunächst für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, geschlossen wird. In dieser Zeit soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht ordentlich kündbar sein. Zum Ablauf von fünf Jahren kann der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Geschieht das nicht, verlängert sich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag um ein weiteres Geschäftsjahr.

§ 4 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist der derzeitigen körperschaft- und gewerbsteuerlichen Rechtslage geschuldet, wonach eine körperschaft- und gewerbsteuerlich wirksame Organschaft einen Gewinnabführungsvertrag voraussetzt, der mindestens für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde, vgl. § 17 i. V. m. § 14 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG.

§ 4 Absatz 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt klar, dass sowohl für die Syzygy AG als auch für die different GmbH jederzeit die Möglichkeit besteht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 8 Angemessener Ausgleich nach § 304 AktG / Abfindung nach § 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

In den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der different GmbH aufzunehmen, da außenstehende Gesellschafter der different GmbH nicht vorhanden sind. Die Syzygy AG ist an der different GmbH zu 100 Prozent unmittelbar beteiligt. Aus diesem Grund bedurfte es einer Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs entsprechend § 304 AktG, sowie einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG nicht.

Da die Syzygy AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der different GmbH hält, bedurfte es gemäß § 293b Absatz 1 AktG keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bad Homburg, den 31. Mai 2023

Frank Ladner
Syzygy AG

Erwin Greiner
different GmbH